

# Die älteste urkundliche Bezeugung für Coerde

Ein Beitrag zur Urkunde Bischof Sigfrids (1022/32)

Von Reinhard Brands

## Vorbemerkung

Bei der Suche nach der ältesten Urkunde über Münsters Stadtteil Coerde stieß ich u. a. auch auf die Arbeit von J. Bauermann: »Ein westfälischer Hof des Klosters Fulda und seine Kirche«, die sich mit den Urkunden des Bischofs Sigfrid befaßt und mir den Anstoß gab, mich in dieses Thema einzuarbeiten. Inzwischen ist aus dieser Forschung ein Buch geworden, das 1976 veröffentlicht werden konnte. Da eine spezielle Abhandlung über die älteste Urkunde für Coerde den Rahmen der Buchintention sprengen würde, soll dieser Sonderbeitrag jener Urkunde gewidmet sein; es ist ein Versuch, die noch offenen Fragen ihrer Lösung ein wenig näherzubringen. Dazu sei vermerkt, daß ich kein Historiker bin, was mich der Nachsicht der Fachwelt versichern möge.

## Quellen- und Literatur-Nachweis

### A. Quellen

#### I. Handschriften

Bischöfliches Archiv Münster: Generalvikariat und Pfarrarchive

Freiherr-vom-Stein-Archiv, Schloß Cappenberg: Akten und Urkunden

Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel: Collectanea A. Overham

Hessisches Staatsarchiv Marburg: Kloster Fulda 1022/23

Staatsarchiv Münster: Domkapitel, Fürstentum Münster, Fürstentum Rheinewolbeck, Kindlingers Handschriftensammlung, Kloster St. Aegidii, Kriegs- und Domainenkammer Münster, Stift Cappenberg: Akten und Urkunden, Stift St. Mauritiz: Akten und Urkunden.

#### II. Gedruckte Quellen

Erhard, Heinrich August: *Regesta historia Westfaliae*, accedit *Codex diplomaticus*. 1 (Münster 1847); 2 (Münster 1851). (zitiert: WUB 1–2).

Kindlinger, Nikolaus: *Münsterische Beiträge zur Geschichte Deutschlands hauptsächlich Westfalens*, I u. II (Münster 1787 f.).

Niesert, Joseph: *Münsterische Urkundensammlung*, Bd. 2 f. (Coesfeld 1827 f.).

Westfälisches Urkundenbuch (WUB) Bd. 1 u. 2 (siehe Erhard), Bd. 3 (1871), Bd. 8 (1913).

### *B. Literatur*

Backmund, N., *Monasticon Praemonstratense I/II* (1952/56).

Ders.: *Varlar. Lexikon für Theologie u. Kirche*, 10 (1965).

Bauermann, J., *Ein westfälischer Hof des Klosters Fulda und seine Kirche.*

In: *Von der Elbe bis zum Rhein. Neue münsterische Beiträge zur Geschichtsforschung*, 11 (Münster (1968)).

Börsting, H. – Schröer, A., *Handbuch des Bistums Münster I/II* (Münster 1946).

Brands, R., *Von Haus Körde bis St. Norbert Münster-Coerde* (Münster 1976).

Brandt, A. v., *Werkzeug des Historikers*. 1973.

Coens, M., *Aux origines de Cappenberg: Analecta Bollandiana* 78 (1960).

Dobelmann, W., *Münster-St. Mauritz, Ursprung und Werdegang eines Stadtgebietes und seines Vorlandes.* In: *St. Mauritz, Neun Jahrhunderte* (Münster 1970).

Erhard, H. A., *Geschichte Münsters* (Münster 1837).

Evelt, J., *Beiträge zur Geschichte der Stadt Dorsten.* In: *Westfälische Zeitschrift* 23 (1863).

Fürstenberg, M.-L. v., *Beiträge zum Urkundenwesen der Bischöfe von Münster.* WZ 90 (1934).

Klauser, R. – Meyer, C., *Clavis mediaevalis* (1968).

Ledeber, L. v., *Einige Worte über die Urkunde der edlen Reinmod vom Jahre 1032.* In: *Westphalia*, 3. Jg. (1826).

Leist, F., *Urkundenlehre* (1893).

Müller, E., *Inventare der nichtstaatlichen Archive des Kreises Lüdinghausen* (Münster 1917).

Ludorff-Weskamp, *Die Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen, Kreis Münster-Land* (Münster 1897).

Niemeyer, G., *Die vitae Godefridi Cappenbergensis.* *Deutsches Archiv* 23 (1967).

Petry, M., *Die ältesten Urkunden und die frühe Geschichte des Prämonstratenserstiftes Cappenberg in Westfalen (1122–1200).* In: *Archiv für Diplomatik* 18/19 (1972/73).

Philippi, F., *Geschichte Westfalens* (Münster 1926).

Schaten, N., *Annalium Paderbornensium secunda pars* (Neuhaus 1698).

Schwarz, W. E., *Die Akten der Visitationen des Bistums Münster 1571 bis 1573. Die Geschichtsquellen des Bistums Münster VII* (1913).

Tibus, A., *Gründungsgeschichte der Stifter, Klöster, Pfarrkirchen, Klöster und Kapellen im Bereiche des alten Bistums Münster* (Münster 1885).

## Abkürzungen

BAM	Bischöfliches Archiv Münster
GV	Generalvikariat (BAM)
Hs	Handschrift(en) (BAM)
Msc.	Manuskriptensammlung (StAM)
MUS	Niesert, Münsterische Urkundensammlung
StAM	Staatsarchiv Münster
WUB	Westfälisches Urkundenbuch
WZ	Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertümer 1828 ff. (Westfälische Zeitschrift)

*Habent sua fata libelli.* Wenn dieses Sprichwort für das Schicksal vieler Bücher gilt, dann besonders für eine Urkunde des Bischofs Sigfrid, der von 1022 bis 1032 als dreizehnter Nachfolger des Gründerbischofs Liudger das Bistum Münster geleitet hat. Von ihm besitzen wir die ältesten Originalurkunden münsterscher Bischöfe<sup>1</sup>: eine über den Tausch eines Hofes in Schapdetten mit dem Abt Richard des Klosters Fulda<sup>2</sup> und eine zweite, welche der Kirche von Beelen die von seinem Vorgänger gewährten Freiheiten bestätigt<sup>3</sup>. Das Original der dritten von ihm ausgestellten Urkunde<sup>4</sup> ist leider schon seit sehr langer Zeit verschollen. Um so verwirrender ist die Vielzahl ihrer Überlieferungen in notariell beglaubigten und privaten Abschriften.

Der Grund dafür ist mit Sicherheit in ihrem Inhalt zu finden, da sie nämlich davon berichtet, daß eine edle Frau, namens *Reinmod*, auf ihren Besitzungen sieben Kirchen auf einmal stiftete und auch den Unterhalt für einen Geistlichen finanzierte. Diese Kirchen wurden dann auch durch Bischof Sigfrid geweiht. Unter ihnen befand sich auch eine Kirche, die bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts auf Haus Coerde im nördlichsten Ortsteil Münsters gestanden hat, das zur Zeit der Kirchengründung noch *Curthi* hieß. Damit liefert uns dieses Dokument die älteste urkundliche Bezeugung dieses Namens.

Durch welche Umstände das Original verschollen ist, läßt sich nicht mehr mit Sicherheit ermitteln. Was Petry<sup>5</sup> über die Urkunden des Cappenberg-Stiftes schreibt, dürfte auch für die Urkunden der vormaligen Burg Cappenberg zutreffen, daß nämlich viele Verluste an Urkunden schon in

<sup>1</sup> J. *Bauermann*, Ein westfälischer Hof des Klosters Fulda und seine Kirche. In: Von der Elbe bis zum Rhein. Neue münsterische Beiträge zur Geschichtsforschung 11 (Münster 1968) S. 275.

<sup>2</sup> Hessisches Staatsarchiv Marburg, Kloster Fulda 1022/32.

<sup>3</sup> H. A. *Erhard*, Regesta historiae Westfaliae, accedit Codex diplomaticus (zitiert: WUB), Bd. 1 (Münster 1847) S. 103.

<sup>4</sup> Schloß Cappenberg, Freiherr-vom-Stein-Archiv, A II/1b, – auch: WUB 1, 103 b.

<sup>5</sup> M. *Petry*, Die ältesten Urkunden und die frühe Geschichte des Prämonstratenserstiftes Cappenberg in Westfalen (1122–1200). Archiv für Diplomatik 18 (1972) S. 285.

der Frühzeit des Stiftes durch Fälschungsaktionen eingetreten sind. Hinzu kommt die allen Historikern bekannte Tatsache, die auch Petry mir bestätigte, daß die Archive weltlicher Herren bis ins hohe und späte Mittelalter hinein weitaus schlechter erhalten sind als die geistlichen Archive, und zwar aus Gründen, die hier nicht erörtert zu werden brauchen. So muß auch das Original dieser Urkunde schon sehr früh in Verlust geraten sein, sicher schon vor dem Dreißigjährigen Krieg, der zwar auch vor dem Kloster Cappenberg nicht Halt gemacht hat<sup>6</sup>, den aber der Archivbestand gut überlebte, wie ich mich selbst überzeugen konnte.

Damit soll aber nicht die Behauptung aufgestellt werden, daß die Erstausfertigung dieser Urkunde im Besitz der Grafen von Cappenberg gewesen sein muß, wengleich eine verwandtschaftliche Beziehung der Cappenberger Grafen zur Reinmod nicht auszuschließen ist<sup>7</sup>. Das bestreitet auch niemand, der sich mit diesem Fragenkomplex beschäftigt hat. Allerdings scheint mir das letzte Wort in dieser Frage noch nicht gesprochen zu sein.

Die Datierung der Urkunde läßt sich nur auf die Regierungszeit des Bischofs Sigfrid festlegen, da sie kein eigenes Datum aufweist. Das ist an und für sich nicht außergewöhnlich, da selbst Papsturkunden nicht immer ein genaues Datum angeben. Für die These, ob die Urkunde am Anfang oder gegen Ende der Regierungszeit des Bischofs geschrieben wurde, lassen sich fast gleichwertige Argumente anführen<sup>8</sup>, die aber kaum von Belang sind. An der Geschichtlichkeit ihres rechtlichen Sachverhaltes ist wohl kaum zu zweifeln<sup>9</sup>. Dafür spricht neben den vielen Abschriften in fast allen Jahrhunderten auch die häufig erfolgte Heranziehung dieser Urkunde<sup>10</sup>.

Seit dem 13. Jahrhundert gibt es, wie gesagt, eine Vielzahl von Abschriften, die voneinander z. T. sehr abweichen. Dieser Untersuchung liegen allein sechzehn aufgefundene bzw. nachgewiesene Handschriften vom 15. bis 20. Jahrhundert und drei Drucke zugrunde, deren erster in zwei verschiedenen Zeitschriften gleichlautend veröffentlicht wurde<sup>11</sup>.

Die sechzehn herangezogenen Abschriften lassen sich, ganz grob besehen, in zwei Gruppen voneinander trennen, die beide bis in das 15. Jahrhundert zurückreichen. Die erste hier zu behandelnde Abschriftengruppe ist dadurch gekennzeichnet, daß sie mit den Worten *Gratia et pax a Deo* beginnt. Sie

<sup>6</sup> M. Coens, *Aux origines de Cappenberg*. *Analecta Bollandiana* 78 (1960) S. 436 f.

<sup>7</sup> G. Niemeyer, *Die vitae Codefridi Cappenbergensis*. *Deutsches Archiv* 23 (1967) S. 411.

<sup>8</sup> *Bauermann* (wie Anm. 1) S. 278 Anm. 123. – A. Tibus, *Gründungsgeschichte der Stifter, Pfarrkirchen, Klöster und Kapellen im Bereiche des alten Bistums Münster*, (Münster 1885) S. 385. – L. v. Ledebur, *Einige Worte über die Urkunde der edlen Reinmod vom Jahre 1032*. *Westphalia* 3. Jg. (1826) S. 209. – H. Börsting, A. Schröer, *Handbuch des Bistums Münster*, (Münster 1946) S. 50 Anm. 12.

<sup>9</sup> WUB 1, 48.

<sup>10</sup> *Bauermann* (wie Anm. 1) S. 279 Anm. 125, 8.

<sup>11</sup> *Westphalia* 3 Jg. (1826) S. 132 ff.; J. Niesert, *Münsterische Urkundensammlung* (zitiert: MUS) 2. Bd. (Coesfeld 1827) S. 40 ff.; WUB 1, 103 b.

hat im Cappenberger Kopiar<sup>12</sup> ihr ältestes Zeugnis und stellt nach Bauermann<sup>13</sup> die ursprünglichste Überlieferung dar, was aber nicht einzig und allein in ihrem von der anderen Überlieferung abweichenden Anfang liegen kann.

Der Einfachheit und der klareren Übersicht halber möchte ich der Gruppe, die ihren Ursprung im Cappenberger Kopiar hat, die Bezeichnungen G1 bis G9 geben, um anzudeuten, daß diese Abschriften direkt auf eine Cappenberger Fassung mit der o. a. Grußformel zurückgehen, wobei die Zahlenfolge nicht unbedingt einer chronologischen Abfolge der Abschriften entsprechen soll.

Die zweite Gruppe mit den übrigen sieben Abschriften und drei Drucken, die vor der o. a. Grußformel noch die Worte aufweisen *In nomine sanctae Trinitatis. Sigifridus Dei gratia Episcopus*, geht ebenfalls bis ins 15. Jahrhundert zurück.

Ich glaube, infolge einer gründlich durchgeführten Analyse die Handschriften wohl mit ziemlicher Sicherheit bestimmten Orten zuweisen zu können; aber bei so vielen voneinander abweichenden Fassungen dürfte es schwer sein, eindeutige Festlegungen vornehmen zu wollen.

Das im Freiherr-vom-Stein-Archiv auf Schloß Cappenberg aufbewahrte Cappenberger Kopiar<sup>14</sup>, das nach seinen eigenen Worten eine *tabula privilegiorum et aliorum bonorum eccl. Capp.* sein will, ist »eine nach Ausweis der Initialen und Versalien etwa 1450 gefertigte Prachtabschrift« einer älteren Vorlage, wie Ludwig Keller (1849–1915) geschrieben hat<sup>15</sup>. »Die ursprüngliche Niederschrift ist sie jedoch nicht«, sondern sie geht auf ein Kopiar zurück, das gegen Ende des 13. Jahrhunderts abgeschlossen sein muß. Das kann man einmal daraus schließen, daß die jüngste Urkunde des Kopiar die Jahreszahl 1277 als Datum aufweist<sup>16</sup>, damit aber nicht zugleich auch das letzte Blatt des Kopiar füllt, da eine streng chronologische Reihenfolge nicht eingehalten wurde – die Urkunde von 1022/32 (G1) selbst steht erst auf f. 69<sup>r</sup> nach einer Urkunde von Papst Gregor IX. aus dem Jahre 1232 und vor einer münsterschen Bischofsurkunde aus dem Jahre 1130 –, zum anderen soll nach Petry<sup>17</sup> der zweite Teil des Kopiar von f. 62 an »Jahrzehnte später« als 1200/1225 zusammengestellt worden sein. Die »Jahrzehnte« können aber nicht über 1250 hinausgehen, was aus folgender Tatsache zu schließen ist. Die Urkunde auf f. 69<sup>r</sup> muß eine Vorlage gehabt haben, die mindestens aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts stammt. Im Kopiar stehen sowohl im Register als auch vor der Ur-

<sup>12</sup> Wie Anm. 4.

<sup>13</sup> Bauermann (wie Anm. 1) S. 278.

<sup>14</sup> Wie Anm. 4. – Auch: Staatsarchiv Münster (StAM), Msc, VII, 1336 und ebd. Fot. 15.

<sup>15</sup> StAM, Msc. VII, 1336a, S. 3, vgl. Petry (wie Anm. 5) S. 278.

<sup>16</sup> Wie Anm. 4, f. 61<sup>r</sup>, vgl. Bauermann, S. 278 Anm. 125,1; Petry (wie Anm. 5) Bd. 19 (1973) S. 129.

<sup>17</sup> Petry, ebd.

kunde als kurze Inhaltsangabe die Worte *De Ithari et Curethe et aliis villis*. Diese u. a. in der Urkunde namentlich erwähnten Besitzungen gehörten den Grafen von Cappenberg, wie eine Urkunde aus dem Jahre 1222/25 für Coerde bezeugt<sup>18</sup>, das die Grafen *tunc hereditario iure possederunt*. Obwohl in der Urkunde selbst dreimal *Curithi* steht, heißt es im Register und in der Überschrift vor der Urkunde *Curethe*, wie Coerde neben *Curede* in den Urkunden des 12. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts genannt wurde<sup>19</sup>, abgesehen von einer Ausnahme, welche – sicherlich wegen Sprachschwierigkeiten – die päpstliche Kurie bildete<sup>20</sup>. Von der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts an kommt bereits nur noch *Corede* bzw. *Korede* vor, in Urkunden des 14. Jahrhunderts steht *Korde* und in den Dokumenten des 16. Jahrhunderts heißt es *Coerde* bzw. *Koerde*. Daraus läßt sich unschwer schließen, daß die Urkunde spätestens vor 1250 in einem Cappenger Kopialbuch gestanden haben muß, von dem aus sie in das vorliegende Kopiar übertragen wurde. Mit Sicherheit ist die Urkunde selbst wesentlich früher im Besitz der Cappenger Grafen gewesen. Varlar, das nach Schaten<sup>21</sup> von den Besitzern angekauft sein soll, wurde als Besitz des Grafen Otto, des Sohnes von Graf Gottfried, durch Schenkung etwa 1123 als Prämonstratenserstift gegründet und mit Mönchen aus Cappenberg besetzt<sup>22</sup>. Wenn es aber in der Überschrift der Urkunde namentlich nicht erwähnt wird, ist es sicher nicht unter den *et aliis villis* zu suchen, wohingegen die andere Kirchengründung Ithari für Cappenberg keine Bedeutung hatte, sondern es kann als sicher angenommen werden, daß, bevor Varlar Cappenger Besitz wurde, die Urkunde der Reinmod in den Besitz der Grafen von Cappenberg gelangt ist, also spätestens 1122/23, da sonst Varlar sicher auch erwähnt worden wäre. Damit dürfte auch wohl die Frage geklärt sein, warum diese Urkunde im Cappenger Kopiar zu finden ist, da die Grafen von Cappenberg vor dieser Zeit an ihr sicher nicht interessiert sein konnten. Für die Zuordnung dieses Vorganges zum 13. Jahrhundert spricht sich u. a. auch Kindlinger (1749–1819) aus<sup>23</sup>, und ein in Cappenberg selbst (ca. 1860) angefertigtes Verzeichnis der Urkunden des Stifts Cappenberg<sup>24</sup> nimmt die gleiche Datierung vor. Eine ältere Überlieferung der Urkunde gibt es nicht.

Ob und inwieweit diese Abschrift eine Verfälschung der Originalurkunde darstellt, kann nicht Gegenstand dieser Untersuchung sein, da es hier ja nicht um die Rechtssache an sich geht. Was dazu die gründliche Unter-

<sup>18</sup> WUB 1, 190.

<sup>19</sup> Siehe Anlage 2.

<sup>20</sup> WUB 2, 197, – dort steht: Churete.

<sup>21</sup> N. Schaten, *Annalium Paderbornensium*, II (Neuhaus 1698) S. 611.

<sup>22</sup> N. Kindlinger, *Münsterische Beiträge zur Geschichte Deutschlands hauptsächlich Westfalens*, III, 1. Abt. Urk. 7; Niesert, *MUS* II, 134 u. IV, 90. Vgl. *WZ* 16, S. 45. – N. Backmund, *Monasticum Praemonstratense*, I/II, (1952/56) Sp. 615; vgl. *Petry* (wie Anm. 5) Bd. 19 (1973) S. 60; *Niemeyer* (wie Anm. 7) S. 428 f.; *Backmund* 1, S. 197 f.

<sup>23</sup> *StAM*, *Msc.* II, 39, f. 19.

<sup>24</sup> *StAM*, *Stift Cappenberg*, *Urk. C*, S. 319.

suchung von Petry<sup>25</sup> erbracht hat, ist beachtenswert. Für uns steht die Abschrift am Anfang aller Überlieferungen der Urkunde, die für die edle Matrone Reinmod ausgestellt worden ist.

Die Auslassung von vier Worten in der *Salutatio* und der Wegfall von *Septimum in Unkinctorpa* bei der Aufzählung der sieben Orte wurden mit Sicherheit nach nochmaligem Durchlesen von der Hand des Textschreibers am Rande der Seite nachgetragen, wie auch die doppelt geschriebenen Worte »*cui honor*« von ihm durchgestrichen worden sind. Die erstgenannte Auslassung dürfte sicher für manchen späteren Abschreiber ursächliche Folgen gehabt haben, wie weiter unten auszuführen ist.

Eine Abschrift aus dem 17. Jahrhundert (G2), deren Urheber unbekannt ist, muß ebenfalls das Cappenberger Kopiar als Vorlage gehabt haben<sup>26</sup>, wie schon Kindlinger in einer Bemerkung am Rande der Abschrift bekundet hat. Kindlinger hat auch eigenhändige Korrekturen in der Schreibweise nach G1 angebracht und dort, wo die Abschrift beschädigt war – wahrscheinlich durch Brandspuren –, ergänzt. Diese Abschrift weist auch als erste der Cappenberger Vorlage eine eigene längere Überschrift auf: *Fundationes septem Ecclesiarum nimirum in Varlari, Oppenhulisa, Binitlagi, Curithi, Honthorpa et Vnkinctorpa*, wobei aber Ithari – sicher aus Versehen – ausgelassen worden ist. Daß die Reihenfolge der Namen nicht mit der der Urkunde übereinstimmt, ist völlig belanglos.

Es kann angenommen werden, daß diese Abschrift durch den Rektor der Kirche auf Haus Coerde besorgt oder veranlaßt wurde, weil nur an der Stelle, die von den der Coerder Kirche zugeordneten Liegenschaften handelt, die Worte *AD CURITHI* in Großbuchstaben geschrieben sind, was bei keiner anderen Abschrift der Fall ist. Zwar besaß der Kanoniker Everhard von Velmede, Prämonstratensermönch zu Cappenberg und von 1425 bis 1445 urkundlich bezeugter Rektor der Kirche auf Haus Coerde *quoddam privilegium de vetusta litera in pergameno conscriptum*<sup>27</sup>, aber wahrscheinlich existierte diese Urkunde im 17. Jahrhundert schon nicht mehr, wie der Kanoniker selbst befürchtete, daß sie durch den häufigen Gebrauch *consumi, perdi aut lacerari contingat*, oder man zweifelte schon damals an ihrer Echtheit, weil der münstersche Offizial von ihr Aussagen machte, die im Widerspruch stehen nicht nur zur Cappenberger Tradition, sondern auch zum anderslautenden Inhalt dieser Urkunde selbst sowie all ihrer Abschriften. Daher wurde sie vielleicht schon frühzeitig aus dem Verkehr gezogen. Dieses Transumpt von 1437 wurde zweimal abgeschrieben, und die erste Abschrift durch den Notar Th. Recke beglaubigt<sup>28</sup>. Beide Dokumente, Transumpt und erste Abschrift, befinden sich eigentümlicherweise im Archiv des Klosters Bentlage, das im gleichen Jahr der Erstellung

<sup>25</sup> Petry (wie Anm. 5) 19, S. 134.

<sup>26</sup> Wie Anm. 23, f. 17–19.

<sup>27</sup> StAM, Fürstentum Rheine-Wolbeck, Kloster Bentlage, U. 18.

<sup>28</sup> Ebd. Territorialarchiv, Akten C I, 10 f.

des Transumptts als Kreuzherrenstift gegründet wurde<sup>29</sup>: das Transumptt bei den Urkunden<sup>30</sup> und die Abschrift im Kopiar<sup>31</sup>.

Es müßte noch untersucht werden, warum das Transumptt nach Bentlage und nicht nach Cappenberg gekommen ist, obwohl doch sein Besitzer Kanoniker zu Cappenberg war. Es ist zu überlegen, ob er nicht vielleicht das Transumptt bei der Klostergründung als Gabe überreichen wollte. Es enthält ja auch die älteste Erwähnung des Namens Bentlage (*Binitlagi*) und die Bestätigung einer Kirchengründung daselbst. Bei dieser Kirche, die den Kreuzherren überlassen worden war, wurde dann 1437 das Kreuzherrenstift gegründet<sup>32</sup>, und zwar zur gleichen Zeit, in der das Transumptt erstellt wurde, nämlich im April desselben Jahres. Die Handschrift G2 dürfte aller Wahrscheinlichkeit nach auch das älteste schriftliche Dokument sein, das direkt aus Coerde stammt und mit großer Wahrscheinlichkeit eine Abschrift von dem Exemplar im nahe gelegenen Kloster Bentlage bei Rheine sein kann. Denn keine der vielen Abschriften hat die gleichen Abweichungen wie diese beiden und noch die von dem Benediktinermönch Adolf Overham († 1689) aus Werden<sup>33</sup> angefertigte, und zwar in wesentlichen Stücken, so daß hier nicht einfach von Schreibfehlern gesprochen werden kann. Alle drei haben die gleiche abweichende Satzstellung in der Salutatio: *cum fuerint interrogati, non erubescunt veritatem*, die bei den anderen Überlieferungen in umgekehrter Reihenfolge lautet: *non erubescunt veritatem, cum fuerint interrogati*. Bei diesen fehlt auch die Aufzählung der Zeugen *lefhard. Item Godefrid et Hermann fratres*, die dann später von Kindlinger bei G2 hinzugefügt worden ist. Diese beiden sehr auffälligen Ähnlichkeiten hat nur noch die Handschrift von Niesert<sup>34</sup>, von der er selbst sagt, daß sie *Ex copia antiqua arch. par. in Handorf* stamme. Nur beginnt die Handorfer Kopie von Niesert außerdem noch mit der Invocatio. Niesert muß sie wohl aus einer anderen Handschrift hinzugefügt haben; denn die Kopie der Urkunde von der Handorfer Kirchengründung selbst beginnt mit *Gratia et pax . . .*<sup>35</sup>. Es sei denn, Niesert hat eine andere Kopie gemeint und gehabt<sup>36</sup>.

<sup>29</sup> Bischöfliches Archiv Münster (BAM), Generalvikariat (GV) 85 Rheine, St. Dionysius.

<sup>30</sup> Wie Anm. 27.

<sup>31</sup> Wie Anm. 28.

<sup>32</sup> Wie Anm. 28, I D; *Schaten* (wie Anm. 21) S. 611.

<sup>33</sup> Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel, VII, B, Hs 100 Bd. VIII.

<sup>34</sup> StAM, Fstm. Münster 3 b.

<sup>35</sup> BAM, GV Hs. 163, Bl. 338 f.

<sup>36</sup> Endgültiges kann darüber erst gesagt werden, wenn alle Unterlagen zur Handorfer Kirche untersucht sind. Das ist aber sehr schwierig, weil das Handorfer Pfarrarchiv sehr umfangreich ist. Wahrscheinlich hat Niesert nicht die Kopie aus dem Spic. eccl. II (Hs 163) gemeint, weil sie sehr unvollkommen ist. Sie enthält nämlich in der Aufzählung der den einzelnen Kirchen zgedachten Liegenschaften nur die Teile der Urkunde, die sich auf die Handorfer Kirche beziehen: s. zu G5.

Eine weitere Abschrift (G3) ist die bereits erwähnte von Adolf Overham O.S.B.<sup>37</sup>, von der Evelt schreibt<sup>38</sup>, daß sie sich im Archiv in Wolfenbüttel unter den Collectaneis des gleichnamigen Mönches befindet. Von wenigen unwesentlichen Sonderheiten abgesehen, stimmt sie mit der vorher genannten Abschrift überein. Die Abweichungen betreffen vornehmlich die Schreibweise der Orts- und Personennamen. Auffallend ist jedoch ihre Übereinstimmung in der Satzfolge, von der oben bereits die Rede war; außerdem sind auch in dieser Abschrift wie bei der letztgenannten bei der Aufzählung der Zeugen die oben erwähnten Namen ausgelassen, so daß eine gegenseitige Abhängigkeit nur schwerlich ausgeschlossen werden kann. Wer aber von wem abgeschrieben hat, das läßt sich wohl kaum noch feststellen. Mit Sicherheit kann dieser Handschrift nicht unmittelbar die Abschrift aus dem Cappenberger Kopiar als Vorlage gedient haben, wengleich in der Überschrift: *ex prothocollo Cappenbergensi* darauf hingewiesen wird. Vielmehr ist sie durch die o. a. Gründe und durch die ersten Worte der Überschrift: *Fundationes septem Ecclesiarum* in die Nähe der vorhergehenden Handschrift zu rücken. Die Priorität zwischen beiden vom Schriftbild her festlegen zu wollen, ist unmöglich.

Aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts ist eine umfangreiche Korrespondenz zwischen den Prämonstratenserstiften Varlar und Cappenberg einerseits und dem bischöflichen Generalvikariat zu Münster andererseits erhalten. Sie befaßt sich mit den anberaumten Visitationen durch die bischöfliche Behörde, der sich die genannten Klöster nicht unterziehen zu müssen glauben. Zu diesem Zwecke wurden von den Klöstern alle im Laufe der letzten Jahrhunderte ihnen gewährten Privilegien zusammengetragen. Das bezeugt auch eine Überschrift über eine Sammlung dieser Urkunden aus dem Jahre 1639 aus Varlar: *Brevis Summa Rationum, quibus Ordo Praemonstratensis Jus suum in Monasteria eiusdem Ordinis Capenberg et Varlar deduxit*<sup>39</sup>. Die Reihe der angeführten Urkunden endet mit 1613 etc.

In einer zweiten Dokumentensammlung aus Cappenberg<sup>40</sup> sind Urkunden von 1125 an zusammengetragen, die mehreren Zwecken gedient haben müssen; denn die Urkunden sind z. T. mit Zahlen versehen, die aber nicht der Reihe nach aufeinander folgen. Außerdem sind zwischen diese nummerierten Urkunden auch solche ohne eine Zahl und von verschiedenen Handschriften eingefügt. Die mit einer – in einem Kästchen eingerahmten – Zahl versehenen Urkunden entsprechen der chronologischen Reihenfolge ihrer Ausstellung. Dazwischen wurden dann – offensichtlich für einen anderen Zweck – weitere Urkunden eingeschoben, die von mehreren Schreibern stammen. Daraus wird ersichtlich, daß diese Anlagen dreimal zu verschiedenen Eingaben – vielleicht Visitationen, Zehnten und pfarramtliche

<sup>37</sup> Siehe Anm. 33.

<sup>38</sup> J. Evelt, Beiträge zur Geschichte der Stadt Dorsten, WZ 23 (1863) S. 53 Anm. 188 – vgl. WZ 13, S. 279.

<sup>39</sup> BAM, GV Osterwick 27.

<sup>40</sup> BAM, GV Cappenberg A 3.

Rechte – herangezogen worden sein müssen. Bei der Abschrift einer Urkunde aus dem Jahre 1184 von Fürstbischof Hermann II. von Katzenellenbogen (1173–1201) steht zweimal am Rande die Notiz »NB«, wobei es um pfarrrechtliche Amtshandlungen geht. Durch dieses zweimalige »NB« wird auf die Urkunde von Bischof Sigfrid verwiesen, die dann im vollen Wortlaut angefügt ist. Sie stimmt wortwörtlich mit der Abschrift im Cappenberger Kopiar überein bis auf eine einzige unbedeutende Stelle, die im Cappenberger Kopiar lautet: *perhibere veritati*, in der Aufführung der Urkunde als Beleg für die Rechtssache aber *exhibere veritati* heißt. Das dürfte wohl als Schreibfehler anzusehen sein. Da diese Dokumente ja vom Cappenberger Stift vorgelegt wurden, stammt auch die darunter befindliche Urkunde von Bischof Sigfrid mit Sicherheit aus dem Cappenberger Kopiar. Damit ergäbe sich ein viertes Exemplar (G 4) Cappenberger Ursprungs. An diesem Dokument zeigt sich übrigens auch eine Folgeerscheinung des durch die Säkularisation eingetretenen Besitzerwechsels von Cappenberg, da nämlich die Akten über den Rechtsstreit selbst nicht im Bistumsarchiv, sondern im Staatsarchiv Münster<sup>41</sup> liegen.

Eine fünfte Abschrift (G 5) dieser Urkunde steht im zweiten Band einer Sammlung *Spicilegium ecclesiasticum* von Generalvikariatssekretär J. G. Kumpers aus dem Jahre 1766, der die *Fundationes Beneficiorum Ecclesiasticorum* enthält<sup>42</sup>. Auf Blatt 338<sup>v</sup> bis 340 steht unter der Überschrift *Copia Fundationis Ecclesiae Handorpiensis* die Gründungsurkunde der Kirche in Handorf von Bischof Sigfrid, die ebenfalls wie alle bisherigen Abschriften mit den Worten *Gratia et pax . . .* beginnt. Das ist um so bedeutungsvoller, als eine spätere Abschrift durch Niesert († 1841) *Ex Copia archivi Eccl. in Handorf* den anderen Anfang aufweist, der mit der *Invocatio* beginnt<sup>43</sup>. Mithin muß Kumpers ein anderes Exemplar vorgelegen haben als Niesert. Abgesehen von diesem Unterschied ist die Abschrift relativ wertlos, da sie einerseits sehr fehlerhaft abgeschrieben wurde, andererseits sich in der *Dispositio* nur auf den Teil beschränkt, der sich auf die Handorfer Kirche bezieht. Das hat Kumpers sogar selbst in die Urkundenabschrift hineingeschrieben mit den Worten *Omissis illis, quae ad alias ecclesias supra nominatas pertinent, designo ea ad Handorpam pertinentia*. Im vorhandenen Text weicht sie aber noch an zwei Stellen von der Cappenberger Fassung dadurch ab, daß sie im Protokoll die gleiche Wortfolge aufweist wie G 2, G 3 und die von Niesert gefertigte Abschrift und wie diese die gleiche Lücke in der Aufzählung der Zeugen hat. Mithin kann der Text nicht unmittelbar aus dem Cappenberger Kopiar stammen, sondern muß mit den Abschriften G 2, G 3 und der von Niesert in Verbindung gebracht werden, wobei wahrscheinlich dem ersten Abschreiber vom Cappenberger Kopiar der Fehler unterlaufen sein kann, daß er das Fehlen der Worte im Text *et non erubescunt veritatem* zunächst übersehen und die später erfolgte Ergänzung am Rande hinter *interrogati* eingefügt hat, so daß eine in-

<sup>41</sup> Wie Anm. 24, Akten 51–67.

<sup>42</sup> BAM, GV Hs 163.

<sup>43</sup> StAM, Fstm. Münster 3 b.

direkte Abhängigkeit von Cappenberg nicht ausgeschlossen zu werden braucht. Für die verkürzte Zeugenauflistung gibt es dagegen keine einleuchtende Erklärung, da die Textgestaltung des Kopiers keine Anhaltspunkte dafür liefert. Leider ist das Original, das Niesert abgeschrieben hat, im Handorfer Pfarrarchiv bisher unauffindbar<sup>44</sup>.

Das Spicilegium Ecclesiasticum enthielt im 18. Band aus dem Jahre 1782 noch eine zweite Aufführung dieser Urkunde (G6), die von einer anderen Handschrift stammte als von Kämpers, die aber nicht näher angegeben ist<sup>45</sup>; denn nur die ersten fünfzehn Bände der Handschriften-sammlung neben dem Generalregister stammen von ihm selbst. Auch diese Handschrift ist unauffindbar, da der 18. Band, der die ältesten münsterschen Urkunden enthielt, mit dem ersten Band (GV Hs 162) und anderen wertvollen Dokumenten dem ersten Tagesangriff auf Münster vom 10. 10. 1943 zum Opfer gefallen und wahrscheinlich im Tresor des Generalvikariats verbrannt ist<sup>46</sup>. Daher können wir auch nicht mehr feststellen, aus welchem Anlaß diese Urkunde eine zweite Abschrift erfuhr. Tibus hat uns jedoch glücklicherweise über dieselbe mitgeteilt<sup>47</sup>, daß sie »an der Spitze der Cappenberger Urkunden steht« und die Überschrift trägt *Donatio Sigifridi Episcopi septem monasteriis a nobili matrona Reinmod appellata fundatis et exstructis facta*. Außerdem enthält sie den Schluß der Urkunde, der das Beurkundungsgeschäft und die Aushändigung an die Antragstellerin enthält. »Damit stimmt«, wie auch Tibus schreibt, »daß die Urkunde aus dem Cappenberger Archiv stammt«. Dieselbe Versicherung gab auch Bauermann<sup>48</sup>, der die Abschriften »vor fast 50 Jahren eingesehen« hat und sie als Abschrift aus G 1 einstuft<sup>49</sup>.

Neben Cappenberg, Coerde, Handorf und Varlar mußte auch das ehemalige Kreuzherrenstift zu Bentlage bei Rheine an der münsterschen Bischofsurkunde von 1022/32 interessiert sein, da in ihr eine Kirchen-gründung durch die Matrone Reinmod an diesem Orte beurkundet wird, wie bereits bei den Ausführungen zu G 2 dargelegt wurde. Das wird auch eigens im Jahre 1437 bei der Klostergründung bestätigt: *Vetus eo loco aedes sacra a Sifrido, decimo tertio post S. Ludgerum Episcopo, consecrata D. Gertrudi erat, . . . quam Rector eius sacelli et sacerdos Ludolphus Fabri Crucigeris ultro obtulit*<sup>50</sup>. So existieren denn gleich zwei Abschriften dieser Urkunde aus dem ehemaligen Bentlager Klosterarchiv<sup>51</sup>, die im Text völlig übereinstimmen (G 7, G 8). Die erste, die, der Schrift nach zu urteilen, die ältere und dem 17. Jahrhundert zuzuordnen ist, trägt auf ihrer Rückseite

<sup>44</sup> Siehe Anm. 36.

<sup>45</sup> BAM, GV Hs 179.

<sup>46</sup> Nach einer Mitteilung vom Bischöfl. Archiv (Münster) 1974.

<sup>47</sup> Tibus (wie Anm. 8) S. 384.

<sup>48</sup> Schriftl. Mitteilung vom 17. April 1975.

<sup>49</sup> Bauermann (wie Anm. 1), S. 278, Anm. 125.

<sup>50</sup> Schaten (wie Anm. 21) S. 611.

<sup>51</sup> BAM, GV Rheine A 85, S. 4 f. und eine zweite ohne Seitenangabe in der gleichen Akte.

die Notiz: *Copia Foundationis Monasterii Varlar, Bentlage*, und die zweite, aus dem 18. Jahrhundert stammende, hat als Überschrift: *Copia Foundationis Ecclesiarum Varlar, Appenhulse, Bentlage, Curithi etc.* Die ältere ist teilweise so schlecht lesbar, daß ihr Abschreiber schon nicht mehr viele Worte entziffern konnte und so nach bestem Vermögen vor allem die vielen Ortsnamen völlig falsch abgeschrieben hat. Diese Abschriften sind aber nicht identisch mit den oben erwähnten.

Niesert fand nach seinen eigenen Worten<sup>52</sup> »in einem Manuskripte über die Geschichte des Klosters Bentlage . . . eine Abschrift davon, welche aber nicht vollständig war, und einige verschiedene Lesearten hatte, z. B. statt *monasteria – templa*; statt *Farlari Varle*, statt *oppenhulise Appenhuls*, statt *Curithi Coerde* u. a.«. Diese Geschichte des Klosters Bentlage hat Niesert tatsächlich besessen; denn ein Schreiben des Herzoglich von Loozischen Archivars Zimmermann<sup>53</sup> enthält die Mitteilung: »Nach einer sich in dem Herzoglich von Loozischen Archiv vorfindlichen Bescheinigung des vormaligen Expriors G. H. Overmann des aufgehobenen Klosters Bentlage vom 30ten November 1812, ist von demselben aus dem Bentlager Kloster-Archiv ein auf Latein geschriebenes Buch anfangend *hystoria de primordiis et prognatione in Bentlage* mitgenommen. Da ich nun in Erfahrung gebracht habe, daß sich dieses Buch in Ihren Händen befinden soll und im Jahre 1818 durch den damaligen hiesigen Caplan Venhoff als *Executor* des verstorbenen Expriors Overmann empfangen haben, so werden Sie ersucht, mir das besagte Buch gefälligst mit erstem wieder zum Herzoglichen Archive zurückstellen zu wollen, widrigenfalls ich mich veranlaßt sehe, darüber an das Königliche Hochlöbliche Oberlandesgericht zu Münster Anzeige machen zu müssen, damit solches wieder zum Herzoglich von Loozischen Archive gelange. Sollten Sie vielleicht für die Folge etwa Notizen etc. zu haben wünschen, so bin ich gerne bereit, Ihnen diese mit-zutheilen. Hochachtungsvoll und Ergebenst Zimmermann, Herzoglich von Loozischer Archivar. Rheine, d. 15. April 1839«.

Niesert antwortete auf dieses Schreiben<sup>54</sup>, daß er das Manuskript besitze und es längst bereitwilligst zurückgeschickt hätte, wenn er um die rechtlichen Besitzverhältnisse gewußt hätte. So gelangte das Buch wieder zum rechtmäßigen Besitzer zurück. Es befindet sich heute im Staatsarchiv Münster unter den Akten des Territorialarchivs des Fürstentums Rheine-Wolbeck. Es handelt sich um ein Heft mit der Überschrift: »Nachrichten über das Kloster Bentlage A«<sup>55</sup>, das mit einem Auszug aus der Urkunde des Bischofs Sigfrid beginnt. Dieser ist aber nicht identisch mit dem, von dem Niesert berichtet. Vielmehr handelt es sich um eine von ihm selbst geschriebene und unterschriebene Kurzfassung dieser Urkunde, die nur den Teil enthält, der sich auf Bentlage bezieht. Die von Niesert in seiner Urkundensammlung erwähnte bruchstückhafte Urkunde ist nicht mehr vor-

<sup>52</sup> StAM, Fstm. Münster 3 b.

<sup>53</sup> Wie Anm. 28, Akten I D, 1/2.

<sup>54</sup> Ebd.

<sup>55</sup> Ebd.

handen. Es liegt nahe, daß Niesert dieselbe durch seine eigene Fassung ersetzt hat; denn Blatt drei hat die Seitenzahl 1 – die Numerierung ist jedoch jünger als der auf ihr geschriebene Text – und beginnt mit dem Ende eines angefangenen Satzes, in dem von *Sigifridi praefati* und von der *ecclesia praefata in Bentlage* die Rede ist. Also muß vor dieser Seite von Bischof Sigfrid und von der Kirche in Bentlage die Rede gewesen sein, zumal noch weitere Aussagen über die seelsorgliche Tätigkeit des Bischofs Sigfrid gemacht werden. Was liegt näher als die Annahme, daß hier am Anfang der Bentlager Klosternachrichten die älteste Urkunde mit dem Namen Bentlage und der Kirchengründung daselbst abgeschrieben oder mindestens erwähnt wurde. Es kann vermutet werden, daß Niesert diese vielleicht entfernt und an sich genommen hat. Die beiden Abschriften G7 und G8 sind zwar auch sehr lückenhaft – ganze Passagen sind ausgelassen sowohl bei den Ortsnamen als auch bei der Beschreibung des Beurkundungsgeschäftes –, aber sie kann nicht mit der von Niesert beschriebenen Urkundenabschrift identisch sein, da die von ihm genannten Lesarten der verschiedenen Orte darin nicht vorkommen. Dennoch ist festzuhalten, daß auch diese beiden Abschriften dem Cappenberger Kopiar entnommen sein müssen.

Bleibt immer noch die Frage, woher die Zweigleisigkeit der Überlieferung mit den verschiedenen Anfängen kommt, obwohl diese beiden hier angeführten Handschriften eindeutig die Cappenberger Fassung aufweisen. Einen Hinweis zur Aufklärung der Frage bietet Petry<sup>56</sup>, wenn er in seiner Untersuchung den Nachweis bringt, daß bei mehreren Urkundenabschriften der Anfang fehlt oder anderweitige Auslassungen vorgenommen wurden. Danach schreibt Petry, was »allenthalben bekannt ist: Der mittelalterliche Schreiber fühlte sich beim Anlegen von Kopien keineswegs sklavisch an den Wortlaut der Vorlage gebunden, auch dann nicht, wenn er vorgab, de verbo ad verbum abzuschreiben. Daß neben offensichtlichen Flüchtigkeitsfehlern oft der bewußte Wille zur Veränderung der Vorlage der Grund war, geht schon aus der obigen Liste hervor«. In dieser Liste sind die auffallendsten Beispiele für Lesefehler, Auslassungen usw. im Cappenberger Urkundenbestand aufgeführt. Vielleicht ist die Zweigleisigkeit gar nicht so gravierend, wie auf den ersten Blick angenommen werden kann. Das ist für die Beurteilung aller Cappenberger Fassungen nicht ganz ohne Bedeutung, wie auch die mit der *Invocatio* beginnenden Handschriften nicht pauschal als Fälschungen anzusehen sind.

Eine neunte und bisher letzte Abschrift (G9) erfuhr die Urkunde aus dem Cappenberger Kopiar im 19. Jahrhundert durch Ludwig Keller<sup>57</sup>, der seinerzeit Leiter des Staatsarchivs Münster war. Er hat das Cappenberger Kopiar auszugsweise auf 33 Blättern abgeschrieben, wobei er die Urkunden chronologisch geordnet hat, so daß die Urkunde von 1022/32 als die

<sup>56</sup> Petry (wie Anm. 5) 19, S. 134.

<sup>57</sup> L. Keller (1849–1915) war bis 1895 in Münster.

älteste an die erste Stelle rückte<sup>58</sup>. Als Absicht seiner Auswahl gibt Keller an, daß er nur die im Original nicht mehr vorhandenen Urkunden abgeschrieben habe. Dabei gibt er die Blattnummern des Kopiers an, die aber mit der 1937 angefertigten photomechanischen Ausgabe nicht übereinstimmen. Von völlig unbedeutenden Schreib- bzw. Lesefehlern abgesehen, stellt diese Handschrift eindeutig eine Abschrift aus G 1 dar, mit der sie im Text völlig übereinstimmt. Sogar die dem mittelalterlichen Brauch entsprechende Schreibweise wie *gracia, tercius* u. a. ist beibehalten worden. Wegen dieser völligen Übereinstimmung mit G 1 kann der Versuch, die Urkunde in der ursprünglichen Fassung zu edieren, ausgeschlossen werden. Dieser von Bauermann<sup>59</sup> geforderte »kritische Neudruck« ist bis heute nicht erfolgt.

Zur Abrundung und der Vollständigkeit halber soll hier noch erwähnt werden, daß das Urkundenverzeichnis des Cappenberger Stiftes<sup>60</sup> eine Liste von »Eigennamen-Varianten aus dem Cappenberger Kopiar saec. XIII., f. 69 zu Erhard Cod. dipl. I, CIIIb« aus dem 19. Jahrhundert enthält, die die Abweichungen Erhards vom Cappenberger Kopiar in der Schreibweise der Personen- und Ortsnamen festhält. Es sind nicht weniger als 128 solcher Eigennamen aufgeschrieben, die aber nicht alle als Varianten anzusehen sind. Die Schreibweise der Eigennamen war ja im ganzen Mittelalter bis in die Neuzeit hinein nur von untergeordneter Bedeutung gewesen, weil es nicht auf buchstabengetreue Wiedergabe ankam, sondern nur auf den wesentlichen Rechtsinhalt der Urkunde. Das geht schon daraus hervor, daß ein bestimmter Name in ein und derselben Urkunde unterschiedlich geschrieben worden ist. So steht z. B. im Cappenberger Kopiar für Handorf einmal Honthorpa, dann wieder Hantorp oder Hanthorp. Das gleiche gilt für Coerde, das in einer einzigen Urkunde gleich drei verschiedene Schreibweisen aufzeigt: Curethe, Curede und Corede; oder Ithari – Itari, Apponhulisa – Aponhulis. Ja, selbst die Schreibweise des Namens des Bischofs weist in dieser Urkunde zwei verschiedene Lesarten auf: Sigefridus und Sigifridus. Bei dieser verschiedenartigen Schreibweise mag sicher auch unterschiedlich die Tatsache mitgespielt haben, daß der Schreiber nur halb hingesehen und halb auf die zur Zeit der Abschrift gebräuchliche Schreibweise gehört hat. Somit wäre diesen vielen Varianten kein großes Gewicht beizumessen.

Zu allen neun angeführten Handschriften insgesamt wäre noch zu sagen, daß es sich bei der Cappenberger Überlieferung nicht nur um die älteste, sondern auch um die am wenigsten verfälschte handelt. Bemerkenswert ist jedenfalls, daß keine bisher aufgefundene bzw. nachgewiesene Abschrift, die in ihrer Textgestaltung nach Cappenberg weist, mit der *Invocatio* beginnt, und daß eine solche auch im Bistumsarchiv Münster nicht aufzufinden ist. Wenigstens hätte doch das Transumpt von 1437 dort seine Spuren hinterlassen müssen.

<sup>58</sup> StAM, Msc. VII, 1336a, S. 1.

<sup>59</sup> *Bauermann* (wie Anm. 1) S. 278 Anm. 125.

<sup>60</sup> StAM, Stift Cappenberg, Urk.verz. C, S. 319.

Es kann nicht Sinn dieser Darlegungen sein, Einzelfragen wie Diktat, Schreiber, Interpolationen usw. nachzugehen, da diese Fragen ausgiebig von maßgeblichen Fachleuten behandelt worden sind, die ich im einzelnen nicht aufzuführen brauche. Stellvertretend für alle möchte ich nur Bauermann und Petry nennen, die sich gründlichst mit diesen Einzelfragen auseinandergesetzt haben, und deren Ergebnisse auch in diese Untersuchung eingegangen sind. Die vielseitige Beachtung dieser Urkunde beweist jedoch ihre große Bedeutung über den Rahmen der Urkundenforschung hinaus. In vieler Hinsicht wurde sie daher auch einer eingehenden Untersuchung und Kritik unterzogen. Hier sollte einzig und allein auf ihre Bedeutung für die älteste Bezeugung des Namens Coerde – *Curithi* – eingegangen und der Versuch gemacht werden, ihre Herkunft festzustellen, wobei auch Coerde selbst sicher einen Beitrag geleistet hat<sup>61</sup>.

### Anlagen

#### 1. Zusammenstellung der Cappenger Tradition zur Urkunde Bischof Sigfrids (1022/32)

Bezeichnung	Zeitstellung der Kopie	Ort	Quelle
G 1	15. Jh.	Cappenberg	Frh.-v.-St.-A., A II/b 1; = StAM, Fot 15
G 2	17. Jh.	Coerde	StAM, Msc. II 39, S. 17–19
G 3	17. Jh.	Coerde (?)	Nieders. StA Wolfenbüttel: VII B Hs 100, Bd. VIII
G 4	17. Jh.	Cappenberg	BAM, GV Cappenberg A 3
G 5	18. Jh.	Handorf	BAM, GV Hs 163
G 6	18. Jh.	Münster	(BAM, GV Hs 179; verloren)
G 7	17. Jh.	Bentlage	BAM, GV Rheine A 85
G 8	18. Jh.	Bentlage	BAM, GV Rheine A 85
G 9	19. Jh.	Münster	StAM, Msc. VII 1336 a

#### 2. Die Entwicklung des Namens Coerde von 1022 bis 1781 anhand der untersuchten Urkunden

Abkürzungen: A = Abt, B = Bischof, C = Canoniker, D = Dekan, E = Edler, G = Graf, K = Kaiser, Kp. = Kapital, P = Papst, Pp = Propst, R = Rektor, Rt = Ritter.

Nr.	Jahr	Aussteller	Name	Quelle
1.	1022	B. Sigfrid	Curithi	WUB I, 103b
2.	1122	B. Dietrich	Curede	WUB I, 190
3.	1123	K. Heinrich V.	Curede	Schloß Cappenberg, Freih.-v.-Stein-Archiv, U 1
4.	1126	P. Honorius II.	Chûrethe	ebd. U 2
5.	1126	Pp. Otto	Curethe	ebd. U 3

<sup>61</sup> Siehe Anlage 1.

Nr.	Jahr	Aussteller	Name	Quelle
6.	1146	B. Werner	Curethe	StAM, Stift Capp., U 2
7.	1153	P. Eugen III.	Curede	wie Nr. 3, U 8
8.	1161	B. Friedrich	Curede	MUS II, 210
9.	1162	K. Friedrich I.	Curede	wie Nr. 3, U 16
10.	1171	B. Ludwig	Curethe	StAM, Stift Capp., U 4
11.	1182	B. Hermann	Curethe	ebd. U 5
12.	1204	Pp. Otto	Curethe	ebd. U 12
13.	1209	B. Otto	Curethe	StAM, Kl. Agidii, U 5
14.	1226	D. Engelbert	Curethe	wie Nr. 3, U
15.	1240	B. Ludolph	Curethe	ebd. U
16.	1246	A. Aleidis	Curethe	WUB III, 464
17.	1270	G. Rudolf v. Bozlar	Corede	wie Nr. 3, U 113
18.	1272	G. Heinr. v. Dale	Corede	wie Nr. 6, U 26
19.	1277	E. Balduin v. Steinf.	Korede	ebd. U 27
20.	1277	G. Everh. v. d. Mark	Cürede	wie Nr. 3, U
21.	1282	Rt. Dietr. v. Schonb.	Korede	StAM, Domk. Mstr. II F, Nr. 2
22.	1291	C. Heinr. v. St. Maur.	Corede	WUB III, 1437 n. 3
23.	1296	P. Bonifaz VIII.	Corede	StAM, Msc. II, 39, f. 21
24.	1297	Pp. Alexander	Corede	StAM, St. Mauritz, U 3
25.	1297	E. Ludolf v. Steinf.	Curede	ebd. U 3a
26.	1315	Kp. St. Mauritz	Korede	StAM, Msc. I, 69, f. 195
27.	1317	C. Theod. de Tilia	Corede	WUB VIII, 1142
28.	1317	Hinr. de Bunstorpe	Korede	StAM, Freckenh., U 70
29.	1318	Pp. Theodor	Corede	StAM, Alter Dom, U 13
30.	1318	Pp. Theodor	Corede	StAM, Stift Capp., U 47a
31.	1318	Pp. Theodor	Corede	StAM, Kloster St. Agidii, U 69
32.	1322	Amtm. Theodor	Korede	WUB VIII, 1559
33.	1343	Pp. St. Mauritz	Corede	StAM, Msc. I, 69, f. 430
34.	1365	R. Goswin	Korde	StAM, Stift Capp., U 77
35.	1380	R. Goswin	Corde	ebd. U 96
36.	1395	C. Joh. v. Aplerbeck	Korde	ebd. U 122
37.	1404	Pp. Bernh. v. d. Horst	Corde	ebd. U 137
38.	1425	Joh. Hesselmann	Korde	ebd. U 152
39.	1431	Pp. Friedrich	Corde	ebd. U 156
40.	1437	Offizial Münster	Coerde	StAM, Fstm. Rheine-Wolbeck, U 18
41.	1438	Brüder Warendorp	Koerde	StAM, Stift Capp., U 160
42.	1445	Joh. Hesselmann	Korde	ebd. U 163
43.	1457	Pp. St. Mauritz	Corde	ebd. U 171
44.	1458	B. Johann v. Hoya	Corde	ebd. U 172
45.	1460	Hermann Herde	Korde	ebd. U 174
46.	1461	Hermann Brockmann	Korde	ebd. U 175
47.	1471	Pp. Bernh. v. Galen	Curithe	ebd. U 183
48.	1493	Kaland Nienb.	Koerde	BAM, PfA Dep. Eversw. A 42
49.	1500	Kaland Nienb.	Koerde	ebd. A 42
50.	1521	Pp. Joh. v. Ketteler	Coerde	StAM, Stift Capp., U 222
51.	1521	Notar Hugenoop	Corde	ebd. U 223
52.	1548	Joh. Wesselinck	Koerde	ebd. U 262
53.	1551	Pp. Hermann	Corde	ebd. U 271
54.	1551	R. Rudolf v. Barnsf.	Coerde	ebd. U 275
55.	1557	Pp. Conrad v. Nagel	Coerde	ebd. U 287

Nr.	Jahr	Aussteller	Name	Quelle
56.	1571	B. Generalvikar.	Coirde	Gesch. qu. d. Bistums Mstr. VII
57.	1599	Röm. Kurie	Kaerde	WZ 45, S. 180
58.	1602	Pp. Wennemar	Corde	StAM, Stift Capp., U 320
59.	1609	Bernd Brünninck	Coer	wie Nr. 3, A XVI/2
60.	1622	Pp. Theodor v. Hane	Coerde	StAM, Stift Capp., U 337
61.	1623	Pp. v. Cappenberg	Corede	ebd. U 338
62.	1632	Goddela Travelmann	Coerde	ebd. U 345
63.	1632	Pp. Joh. v. Schade	Coerde	ebd. A 271
64.	1635	R. Joh. v. d. Capellen	Cörde	ebd. A 273
65.	1640	Pp. v. Cappenberg	Cörde	wie Nr. 3, A II/1
66.	1652	Pp. Joh. v. Schade	Coer	StAM, Stift Capp., A 286
67.	1652	Pp. v. Cappenberg	Corde	wie Nr. 3, A XVI/2
68.	1656	Pp. Joh. v. Schade	Corede	StAM, Stift Capp., U 358
69.	1656	R. v. Kückelsheim	Cörde	ebd. A 265
70.	1657	R. Werner v. d. Cap.	Coerde	ebd. Stift Capp., A 279
71.	1658	Pp. Joh. v. Schade	Coerde	wie Nr. 3, A XVI/2
72.	1666	Ungenannt	Coerde	StAM, Stift Capp., A 289
73.	1668	Pp. Joh. v. Schade	Coerde	ebd. A 281
74.	1668	A. v. Luckenrath	Cürde	ebd. A 282
75.	1669	A. Colbert	Corde	ebd. U 367
76.	1671	A. v. Luckenrath	Coerde	ebd. U 368
77.	1671	Pp. Joh. v. Schade	Cörde	ebd. A 284
78.	1673	Pp. Bernhard	Körde	ebd. A 266
79.	1715	Pp. Joh. v. Ketteler	Coerde	ebd. A 272
80.	1727	R. v. Hanxleden	Coerde	ebd. A 276
81.	1727	Notar Jos. Krey	Coerde	ebd. A 277
82.	1733	Pp. v. Cappenberg	Cörde	wie Nr. 3, A II/2
83.	1758	Schulte Dieckhoff	Körde	ebd. A XVI/2
84.	1768	Schmiemann	Coerde	ebd. A XVI/2
85.	1770	Pp. Ferd. v. Ketteler	Coerde	ebd. A XVI/2
86.	1775	Meister Feners	Coerde	ebd. A XVI/2
87.	1781	Vikar Eickmann	Corde	ebd. A XVI/2